

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Der Besteller kann sein Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilen. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Fahrauftrags durch den Besteller zustande. Maßgeblich hierfür ist die Gültigkeit des Angebots und der unveränderte Inhalt des Fahrauftrags/Angebots.

§ 2 Mitteilungspflicht nach Erhalt eines Preisangebots

Erhält der Besteller vom Busunternehmen ein angefordertes Busangebot, so hat dieses, wenn nicht anders beschrieben, eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erhalt des Angebots. Sollte der Besteller/Interessent dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen wollen, so ist dieser verpflichtet dem Busunternehmen innerhalb der Gültigkeit davon in Kenntnis zu setzen. Erhält das Busunternehmen vom Besteller/Angebotsempfänger innerhalb dieser Frist keine Mitteilung über die Ablehnung des Busangebots, so ist das Busunternehmen berechtigt für die unverbindliche Reservierung des eingeplanten Busses und für die Aufwendung einer Angebotserstellung eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer vom Besteller/Angebotsempfänger zu erheben.

§ 3 Leistungsinhalt

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die bestätigten Angaben des Angebots und/oder des Fahrauftrags maßgebend. §1 und 4 bleiben davon unberührt.

Die Leistung umfasst die im Angebot/Fahrauftrag aufgeführten und bestätigten Leistungen. Ausgeschlossene Leistungen sind die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern und hilfsbedürftigsten Personen, Sachen die die Fahrgäste im Fahrgast- und/oder Gepäckraum hinterlassen und von Gepäckstücken während des Be- und Entladens.

§ 4 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrags notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände dies erfordern und für den Besteller und Fahrgast zumutbar sind. Das Busunternehmen hat den Besteller Leistungsänderungen nach Kenntnisnahme mitzuteilen. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich. Sie bedürfen der Schriftform, es sei denn, etwas anders wurde vereinbart.

§ 5 Preise und Zahlungen

Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis hinsichtlich der im Vertrag aufgeführten Leistungen. Zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für Fahrer, usw.) sind nicht im Mietpreis enthalten. Mehrkosten durch gewünschter Leistungsänderungen des Bestellers werden zusätzlich berechnet. Die Geltendmachung von weiteren Kosten, die aus Beschädigungen und grober Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig. Das Busunternehmen ist berechtigt, von Firmen, Privatkunden sowie von Kunden mit Sitz im Ausland den Mietpreis in voller Höhe als Vorauszahlung zu verlangen.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

Der Besteller kann jederzeit vor Fahrtantritt in Schriftform vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat das Busunternehmen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus dem vereinbarten Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen und erzielter Erlöse durch etwaige anderweitige Verwendung des Fahrzeugs. Das Busunternehmen kann die Entschädigungsansprüche wie folgt prozentual vom vereinbarten Mietpreis pauschalisieren:

- bis 30 Tage vor dem vereinbarten Fahrtantritt → 10%
- ab 29 bis 20 Tage vor dem vereinbarten Fahrtantritt → 20%
- ab 19 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Fahrtantritt → 35%
- ab 9 Tage bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtantritt → 50%
- weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtantritt → 90%.

Weitergehende Recht des Bestellers bleiben unberührt.

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller/Fahrgast erheblich und unzumutbar sind, ist er unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Mehrkosten der Rückbeförderung bei Kündigung aufgrund höherer Gewalt, sind vom Besteller zu tragen. Kündigt das Busunternehmen des Vertrags, steht ihm eine angemessene Vergütung aller bereits erbrachten und nach dem Vertrag noch zu erbringende Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung nicht möglich machen. In diesem Fall kann der Besteller die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen gegenüber dem Busunternehmen geltend machen.

Das Busunternehmen kann unmittelbar vor oder auch noch nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Leistungserbringung durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feindseligkeiten, Verhaftung, Beschlagnahme, Quarantäne) oder durch Verbote von Staatsorganen sowie durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Kündigung durch das Busunternehmen hat der Besteller auf Wunsch dennoch Anspruch auf Rückbeförderung. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen aufgrund von Umständen, die diese zu vertreten haben, für das

Busunternehmen unzumutbar ist. Entstandene Mehrkosten für die Rückbeförderung durch die Kündigung aufgrund höherer Gewalt, sind vom Besteller zu tragen.

§ 8 Haftung

Das Busunternehmen haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderungsleistung. Für Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt ist das Busunternehmen von der Haftung ausgeschlossen. Die Regelung über die Rückbeförderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, ist maximal auf das Dreifache des vereinbarten Mietpreises (vgl. §5) beschränkt. Die Haftung je betroffenem Fahrgast begrenzt sich auf den Anteil der Haftungssumme.

Im Rahmen der Haftung bleibt §23 PBefG unberührt. Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden 1.000,00 € übersteigt.

Begrenzungen aus der beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die eingetretenen Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Busunternehmens, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, wenn diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Bestellers oder seiner Fahrgäste beruhen. Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die zu den in §3 als ausgeschlossene Leistungen beschrieben sind und sich auf deren Sachverhalte beruhen.

§ 10 Gepäck und sonstige Sachen, Fundsachen

Übliches Reisegepäck im normalen Umfang (i.d.R. ein Koffer/Reisetasche zzgl. Handgepäck pro Fahrgast) und Zusatzgepäck (nach Absprache mit dem Busunternehmen) werden kostenfrei mitbefördert. Für Schäden und Verluste von Sachen des Bestellers oder seiner Fahrgäste, die auf Selbstverschulden zurückzuführen sind, haftet der Eigentümer selbst. Zurückgebliebene oder vergessene Sachen und Fundstücke können nach Absprache beim Busunternehmen abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist von Fundsachen, die im Bus zurückgeblieben sind, begrenzt das Busunternehmen auf 3 Monate nach Fahrtende.

§ 11 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderungsleistung. Den Anweisungen des Fahr- und Bordpersonals ist Folge zu leisten.

Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeter Anweisungen des Fahr- und Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn hierdurch eine Gefahr für die Sicherheit, die Ordnung des Betriebes oder die der Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht. Für entstandene Sachschäden am Fahrzeug und Inventar sowie grobe Verschmutzungen, die ein Reinigungsmehraufwand nach sich ziehen, welche durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlverhalten der Fahrgäste während der Beförderungsleistung entstanden sind, sind durch den Besteller oder seiner Fahrgäste zu regulieren bzw. werden durch das Busunternehmen in Form von Schadenersatzansprüchen geltend gemacht.

Etwaige Schäden, starke Verschmutzungen und Defekte am oder im angemieteten Bus sind unverzüglich beim eingesetzten Fahrpersonal zu melden. Beschwerden sind zunächst an das Fahr- und Bordpersonal, und, falls dies mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der angestrebten Touristik- und Beförderungsleistung des Bestellers durch das Busunternehmen werden zur Aufgaben- und Auftragsbeförderung personenbezogene Daten erhoben. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch das Busunternehmen erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und beschränkt sich auf die gesamte Abwicklung der Busbestellung einschließlich des Abrechnungsvorgangs. Ausführliche Hinweise zur Datenschutzerklärung finden Interessenten, Besteller und Fahrgäste unter: www.le-tours.de/datenschutz. Zur gewünschten Auftragsbeförderung bedarf es der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung des Bestellers.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Bei eventueller Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ausschließlich des Sitzes des Busunternehmens. Gerichtsstand des Vertragsverhältnisses ist Sitz des Busunternehmens. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Gerichtsstand ist Leipzig / HRA 19263